Anytime, Anywhere!

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN HVG LOGISTICS B.V.

Artikel 1 – Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter:

- HVG Logistics B.V.: HVG Logistics B.V.
- Auftraggeber: jede natürliche oder juristische Person, die einen Auftrag bei HVG Logistics B.V. aufgibt.
- Auftrag: Jede Anfrage, Reservierung, Angebotsanfrage, Transportauftrag oder Vereinbarung, in der HVG Logistics B.V. Logistik- und Transportdienstleistungen organisiert.
- Leistungen: Sämtliche Tätigkeiten der HVG Logistics B.V., einschließlich Spedition, Transportorganisation, Logistikkoordination, Supply-Chain-Management, Zollabwicklung, Lagervermittlung, Distributionskoordination und sonstige Logistikdienstleistungen.
- Waren: Alle Gegenstände, die Gegenstand eines Auftrags sind.
- Dritte Parteien: Sämtliche Spediteure, Unterspediteure, Charterunternehmen, Lagerhäuser, Terminals, Zollagenten, Logistikdienstleister und sonstige Hilfspersonen, die von HVG Logistics B.V. beauftragt werden.

Artikel 2 – Kapazität von HVG Logistics B.V.

1. HVG Logistics B.V. agiert ausschließlich als Spediteur im Sinne von Buch 8.60 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches und nicht als Frachtführer, vertraglicher Frachtführer, ausführender Frachtführer, Lagerhalter, Verwahrer, Lagerverwalter oder Logistikdienstleister mit eigener Ausführung, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart.
2. HVG Logistics B.V. organisiert, koordiniert und leitet Transportabläufe und Logistikdienstleistungen im Auftrag und für Rechnung des Kunden.
3. HVG Logistics B.V. verfügt nicht über eigene Zugmaschinen und führ keine Transportaktivitäten in eigener Regie durch.
4. Die tatsächliche Durchführung von Transport, Be- und Entladung, Verteilung, Lagerung, Zollformalitäten und anderen logistischen Tätigkeiten kann von sorgfältig ausgewählten Spediteuren, Unterspediteuren, Lagerunternehmen, Terminals und anderen Logistikdienstleistern übernommen werden.
5. Die Beauftragung dieser Drittparteien erfolgt gemäß den geltenden FENEX-Bedingungen.
6. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Kunde ausdrücklich, dass HVG Logistics B.V. ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Spediteur agiert.

Artikel 3 – Anwendung

1. Für alle Angebote, Aufträge, Vereinbarungen, Tätigkeiten, Dienstleistungen, Transportanfragen, Rechnungen und sonstigen Rechtsbeziehungen der HVG Logistics B.V. gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HVG Logistics B.V., die bei der Handelskammer hinterlegt sind, sowie die jeweils aktuellen niederländischen Speditionsbedingungen (FENEX).
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HVG Logistics B.V. und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FENEX sind integraler Bestandteil jeder Vereinbarung mit der HVG Logistics B.V.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FENEX enthalten unter anderem Bestimmungen über Haftung, Haftungsbeschränkung, Freistellungen, Zahlung, Pfand- und Zurückbehaltungsrechte, Verfall und Verjährungsfristen sowie Streitbeilegung.
4. Mit dem Auftrag erklärt der Auftraggeber, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HVG Logistics B.V. und die FENEX-Bedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.
5. Sämtliche allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich zurückgewiesen.
6. Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise als nichtig, anfechtbar oder nicht durchsetzbar erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam.
7. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Übersetzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets der niederländische Text maßgebend.

Artikel 4 – Einbezug Dritter

1. HVG Logistics B.V. hat völlige Wahlfreiheit bei der Auswahl von Transportunternehmern, Lagerhäusern, Terminals, Fährgesellschaften, Zollagenten und anderen Logistikpartnern.
2. HVG Logistics B.V. ist berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.
3. HVG Logistics B.V. kann im Namen des Auftraggebers Verträge mit Dritten abschließen, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind.
4. Die Aktivitäten dieser Drittparteien unterliegen gegebenenfalls auch deren eigenen Geschäftsbedingungen.
5. Die Haftung von HVG Logistics B.V. richtet sich ausschließlich nach den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von HVG Logistics B.V. und den FENEX-Bedingungen.

Artikel 5 – Angebote und Preise

1. Alle Angebote sind freibleibend, sofern nicht schriftlich anders vereinbart wurde.
2. Die Angebote basieren auf den vom Kunden bereitgestellten Informationen.
3. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich die Preise exklusive Mehrwertsteuer, Steuern, Einfuhrzölle, Verbrauchssteuern, Zollkosten, Versicherung, Treibstoffzuschläge, Mautgebühren, Fährkosten, Wartezeiten, Lagerkosten, Sicherheitsmaßnahmen, ADR-bezogene Kosten, staatliche Abgaben und sonstige Nebenkosten.
4. Sollten sich die bereitgestellten Informationen als unrichtig oder unvollständig erweisen, behält sich HVG Logistics B.V. das Recht vor, die Preise anzupassen und zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.
5. Die im Angebot genannten Preise basieren auf dem Standardverhältnis von Größe zu Gewicht von 1:3. Weicht das tatsächliche Verhältnis von Größe zu Gewicht von diesem Verhältnis ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Artikel 6 – Preisänderungen

HVG Logistics B.V. ist berechtigt, die vereinbarten Preise im Falle steigender Treibstoffpreise, Gesetzesänderungen, Mautgebühren, Fährzuschläge, Lohnkosten, Stauzuschläge, Währungsschwankungen, staatlicher Maßnahmen, Kapazitätsprobleme oder anderer kostenerhöhender Umstände anzupassen.

Artikel 7 – Sicherheiten

1. HVG Logistics B.V. ist berechtigt, vor Vertragsschluss vom Kunden Sicherheiten für die Erfüllung sowohl monetärer als auch sonstiger Verpflichtungen zu verlangen.
2. Darüber hinaus ist HVG Logistics B.V. berechtigt, während der Durchführung des Vertrags zusätzliche Sicherheiten in Form von Bankgarantien zu verlangen.

Artikel 8 – Transportversicherung

1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, bietet HVG Logistics B.V. keine Transportversicherung an.
2. Die Angabe eines Warenwertes bedeutet nicht, dass eine Versicherung abgeschlossen wird.
3. Dem Kunden wird dringend empfohlen, eine separate Warenversicherung abzuschließen, die Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Havarie-grosse, Verspätung und andere transportbezogene Risiken abdeckt.
4. Mangels einer gesonderten schriftlichen Versicherungsanweisung trägt der Auftraggeber alle Risiken.

Artikel 9 – Wertvolle und diebstahlgefährdete Güter

1. Der Kunde verpflichtet sich, um uns im Voraus schriftlich über Waren zu informieren, bei denen ein erhöhtes Risiko von Diebstahl, Betrug oder Sicherheitslücken besteht.
2. Dies umfasst unter anderem Elektronikartikel, Smartphones, Tablets, Computer, alkoholische Getränke, Tabakwaren, pharmazeutische Produkte, Kosmetika, Luxusgüter, Designerwaren, verbrauchsteuerpflichtige Waren, Edelmetalle, Nichteisenmetalle und andere hochwertige Güter.
3. HVG Logistics B.V. kann für solche Waren zusätzliche Bedingungen, Sicherheitsmaßnahmen oder Tarife festlegen.
4. Meldet der Kunde diese Waren nicht, so sind sämtliche Folgen und Kosten vollständig für Rechnung und Risiko des Auftraggebers.

Artikel 10 – Verwendung von HVG-Ausrüstung und Identifikationsmitteln

1. Die Verwendung von Anhängern, Sattelanhängern, Containern, Ladeeinheiten, Dokumenten, digitalen Systemen, Kommunikationsgeräten oder anderen Mitteln, die den Namen, den Handelsnamen, das Logo oder die Corporate Identity von HVG Logistics B.V. tragen, lässt nicht den Schluss zu, dass HVG Logistics B.V. als Beförderer agiert.
2. Die Bereitstellung, der Einsatz oder die Nutzung von Anhängern, Sattelanhängern oder anderen Transporteinheiten der HVG Logistics B.V. durch Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der Speditionstätigkeiten der HVG Logistics B.V.
3. Auch wenn die Transporte mit Anhängern, Sattelanhängern oder anderen Ausrüstungsgegenständen durchgeführt werden, die Eigentum der HVG Logistics B.V. sind oder unter deren Namen betrieben werden, bleibt die HVG Logistics B.V. ausschließlich als Spediteur tätig.
4. Der Kunde anerkennt, dass die Nutzung von Ausrüstung, Dokumenten oder Kommunikationsmitteln der HVG Logistics B.V. an sich keinen Transportvertrag mit der HVG Logistics B.V. begründet und keinen Grund darstellt, die HVG Logistics B.V. als Frachtführer oder vertraglichen Frachtführer zu benennen.

Artikel 11 – Zugänglichkeit der Be- und Entladestellen

1. Alle Preise basieren auf der Annahme, dass die im Auftrag angegebenen Be- und Entladestellen mit Standard-Straßentransportmitteln wie Sattelzugmaschinen und Kraftfahrzeug-Anhänger-Kombinationen mit einer Ladelänge von 13,60 Metern erreichbar sind, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist, oder mit vergleichbaren internationalen Straßentransportmitteln.
2. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Be- und Entladeadressen für die angegebene Ausrüstung zugänglich sind.
3. Falls zusätzliche Fahrzeuge, Ausrüstung, Genehmigungen, Be- oder Entladeeinrichtungen, Wartezeiten oder Arbeitsvorgänge erforderlich werden, ist HVG Logistics B.V. berechtigt, die damit verbundenen Kosten an den Kunden weiterzugeben.
4. Zur zusätzlichen Ausrüstung gehören unter anderem Stadtanhänger, Kastenwagen, Fahrzeuge mit Ladebordwand, Mitnahmestapler, Kranwagen, ADR-Ausrüstung und andere Spezialhilfsmittel.

Artikel 12 – Lade-, Entlade- und Wartezeiten

1. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass das Be- und Entladen ohne ungebührliche Verzögerung erfolgen kann.
2. Bei einer Komplettladung eines Lkw gelten jeweils zwei (2) Stunden für das Be- und Entladen als im vereinbarten Preis inbegriffen. Die inbegriffenen Be- und Entladezeiten verkürzen sich je nach Ladungsgröße.
3. Falls es während des Be- und Entladens, der Anmeldung, des Wartens auf Dokumente, der Zollabfertigung, der Sicherheitsverfahren, der Zugangskontrollen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle von HVG Logistics B.V. oder des von ihr beauftragten Transportunternehmens liegen, zu Verzögerungen kommt, ist HVG Logistics B.V. berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.
4. Die Höhe der Wartezeitgebühren richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Auftragsausführung geltenden Tarifen der HVG Logistics B.V.
5. Für jeden angefangenen Verzögerungszeitraum kann eine vollständige Einheit berechnet werden.
6. Wartezeiten und damit verbundene Kosten gehen vollständig zu Lasten des Kunden, sofern sie durch Umstände verursacht werden, die auf Seiten des Kunden, des Absenders, des Empfängers oder anderer Beteiligter Dritter beruhen.

Artikel 13 – Extra Lade-, Entlade- und Lieferstellen

1. Die Vereinbarung basiert auf der Anzahl der Be- und Entladestellen sowie der Lieferstellen, wie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegeben.
2. Werden während der Ausführung weitere Lieferstellen hinzugefügt, ist HVG Logistics B.V. berechtigt, hierfür zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.
3. Etwaige zusätzliche Kosten werden anhand der zusätzlichen Entfernung, der Reisezeit, des Verwaltungsaufwands, der Handling und des operativen Einsatzes ermittelt.
4. HVG Logistics B.V. behält sich das Recht vor, zusätzliche Standorte abzulehnen, wenn diese nach alleinigem Ermessen von HVG Logistics B.V. nicht realisierbar sind.

Artikel 14 – ADR-Güter und gefährliche Stoffe

1. Beförderung von ADR-Gütern werden ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Annahme durch HVG Logistics B.V. akzeptiert.
2. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die korrekte Klassifizierung, Verpackung, Etikettierung, Dokumentation und Sicherheitsinformationen.
3. Der Auftraggeber garantiert die Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Vorschriften.
4. HVG Logistics B.V. ist berechtigt, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen und Zuschläge zu erheben.
5. Schäden, Bußgelder, Verzögerungen oder Kosten, die durch fehlerhafte oder unvollständige Informationen entstehen, trägt ausschließlich der Kunde.

Artikel 15 – Sicherheitsmaßnahmen

1. Falls nach Ansicht von HVG Logistics B.V. zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, werden die damit verbundenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
2. Zu den Sicherheitsmaßnahmen gehören unter anderem gesicherte Parkplätze, GPS-Überwachung, Live-Tracking, Fahrzeugüberwachung, Doppelbesetzung, gesicherte Lagerung, Begleitschutz und weitere Sicherheitsvorkehrungen.
3. Bei Hochrisikogütern kann HVG Logistics B.V. vor Annahme eines Auftrages zusätzliche Anforderungen stellen.

Artikel 16 – Liefertermine und Zeitfenster

1. Die angegebenen voraussichtlichen Ankunftszeiten, Transitzeiten, Lieferzeiten und Zeitfenster sind nur Richtwerte.
2. Auch wenn bestimmte Zeitfenster für das Be- oder Entladen vereinbart werden, übernimmt HVG Logistics B.V. lediglich eine Best-Efforts-Verpflichtung.
3. Verzögerungen, die durch Beförderer, Terminals, Zollbehörden, Regierungsbehörden, Verkehrsbedingungen, Wetterbedingungen oder andere externe Faktoren verursacht werden, führen nicht zu einer zusätzlichen Haftung seitens HVG Logistics B.V.
4. Die Vereinbarung eines Lieferzeitpunkts oder Zeitfensters hat keinen Einfluss auf die Kapazität von HVG Logistics B.V. als Spediteur.

Artikel 17 – Vergabe von Aufträgen und Bereitstellung von Daten

1. Die Aufgaben müssen schriftlich vergeben werden.
2. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtzeitige Bereitstellung aller Daten verantwortlich, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich sind.
3. HVG Logistics B.V. kann auf die Richtigkeit aller bereitgestellten Informationen vertrauen.
4. Jegliche Schäden, Verzögerungen, Zuschläge, Bußgelder oder zusätzliche Kosten, die durch eine fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Bereitstellung von Informationen entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.
5. HVG Logistics B.V. kann Aufträge ablehnen oder aussetzen oder zusätzliche Bedingungen auferlegen, wenn nicht genügend Informationen vorliegen.

Artikel 18 – Anmeldeverfahren und Auftragsannahme

1. Der Auftrag erfolgt vorzugsweise per E-Mail über eine von HVG Logistics B.V. bereitgestellte digitale Plattform oder, falls verfügbar, über eine EDI-Verbindung.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen vollständig, genau und fristgerecht bereitzustellen.
3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, müssen Aufträge spätestens innerhalb der von HVG Logistics B.V. festgelegten Anmeldefristen registriert werden.
4. HVG Logistics B.V. ist berechtigt, verspätete, unvollständige oder fehlerhaft eingegangene Aufträge abzulehnen, auszusetzen oder unter geänderten Bedingungen anzunehmen.
5. Dringende Aufträge, verspätete Anmeldungen, Änderungen bereits angemeldeter Aufträge und sonstige Abweichungen vom normalen Anmeldeverfahren können zu zusätzlichen Kosten führen.
6. Ein Auftrag kommt erst zustande, wenn er von HVG Logistics B.V. ausdrücklich schriftlich, elektronisch oder auf andere Weise angenommen und bestätigt wurde.
7. Aus einer Anfrage, Reservierung, einem Angebot oder einer Verfügbarkeitsanzeige können keine Rechte abgeleitet werden, solange keine Auftragsbestätigung von HVG Logistics B.V. ausgestellt wurde.

HVG Logistics B.V.
Looskade 14
NL-6041 LE Roermond

+31 (0)475 794 100
info@hvglogistics.com
www.hvglogistics.com

KvK: 81463510
BTW: NL 862 104 014 B01
IBAN: NL 70 INGB 0009 1866 97

Anytime, Anywhere!

Artikel 19 – Übertragbarkeit
1. Dem Kunden ist es nicht gestattet, seine Rechte und/oder Pflichten aus dem mit HVG Logistics B.V. geschlossenen Vertrag an Dritte zu übertragen.
2. Die Übertragung von Rechten und/oder Pflichten ist nur möglich, nachdem der Kunde HVG Logistics B.V. darüber informiert und die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HVG Logistics B.V. eingeholt hat.

Artikel 20 – Stornierung von Aufträgen
1. Im Falle einer Stornierung eines von HVG Logistics B.V. bestätigten Auftrags ist der Kunde zu folgender Entschädigung verpflichtet:
   - Stornierung mehr als 24 Stunden vor Verladebeginn: 50 % des vereinbarten Frachtpreises;
   - Stornierung innerhalb von 24 Stunden vor Verladebeginn: 80 % des vereinbarten Frachtpreises;
   - Stornierung zum oder nach dem vereinbarten Melde- oder Verladezeitpunkt: 100 % des vereinbarten Frachtpreises.
2. HVG Logistics B.V. ist berechtigt, zusätzlich bereits entstandene Kosten, Reservierungen, Verpflichtungen gegenüber Dritten und weitere Schäden in Rechnung zu stellen, wenn diese die vorgenannte Entschädigung übersteigen.
3. Stornogebühren, die von Transportunternehmen, Terminals, Fährgesellschaften oder anderen Dritten erhoben werden, werden vollständig an den Kunden weitergegeben.
4. Wird eine Bestellung storniert, nachdem sie von HVG Logistics B.V. bestätigt wurde, ist HVG Logistics B.V. berechtigt, dem Kunden die bereits entstandenen Kosten und eingegangenen Verpflichtungen in Rechnung zu stellen.

Artikel 21 – Abweichung von dem Auftrag
1. Der Kunde ist für die Richtigkeit aller Daten bezüglich Gewicht, Volumen, Lademeter, Abmessungen, Palettenstellplätzen und Anzahl der Packstücke verantwortlich.
2. Weicht der tatsächliche Leistungsumfang von den angegebenen Daten ab, behält sich HVG Logistics B.V. das Recht vor, zusätzliche Kosten zu berechnen.
3. Falls sich aus dem tatsächlichen Leistungsumfang ein anderer Fahrzeugtyp, zusätzliche Kapazität, zusätzlicher Aufwand für die Abwicklung oder ein geänderter Zeitplan ergibt, trägt der Auftraggeber alle daraus entstehenden Kosten.
4. HVG Logistics B.V. behält sich das Recht vor, den Transport abzulehnen, wenn die tatsächlich angebotene Fracht erheblich von den gemachten Angaben abweicht.
5. Wird weniger Kapazität genutzt als reserviert, bleibt die reservierte Kapazität in voller Höhe fällig.

Artikel 22 – Europaletten und Verpackung
1. Der Austausch von Europaletten erfolgt nur, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
2. Eine Palettenvereinbarung muss ausdrücklich in der Auftragsbestätigung aufgeführt werden.
3. Mangels einer schriftlichen Vereinbarung besteht keine Verpflichtung zum Palettentausch.
4. Etwaige Palettenfehlbeträge oder administrative Unstimmigkeiten gehen zu Lasten des Kunden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Artikel 23 – Höhere Gewalt
1. Höhere Gewalt umfasst unter anderem Verkehrsstaus, Wetterbedingungen, Verkehrsbehinderungen, Hafenüberlastung, Streiks, Krieg, Terrorismus, Pandemien, Cybervorfälle, einschließlich Hacking, Ransomware, digitaler Betrug, Störungen von IKT- und Kommunikationssystemen, Grenzkontrollen, Zollkontrollen, staatliche Maßnahmen, Kapazitätsprobleme und andere Umstände, die außerhalb des angemessenen Einflussbereichs von HVG Logistics B.V. liegen.
2. Im Falle höherer Gewalt ist HVG Logistics B.V. berechtigt, die Vertragserfüllung ohne gerichtliche Intervention für die Dauer der Situation höherer Gewalt auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen, ohne dass HVG Logistics B.V. dem Kunden eine Entschädigung oder Strafe zahlen muss.
3. Bei einer Unterbrechung von mehr als 60 Arbeitstagen ist der Kunde dennoch berechtigt, den Vertrag zu kündigen, nachdem er HVG Logistics B.V. eine letzte schriftliche Frist von angemessener Dauer gesetzt hat. Im Falle einer Kündigung gemäß den vorstehenden Bestimmungen ist HVG Logistics B.V. nicht verpflichtet, dem Kunden eine Entschädigung oder Vertragsstrafe zu zahlen.
4. Sämtliche durch höhere Gewalt entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

Artikel 24 – Zoll und Compliance
1. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit aller bereitgestellten Zoll-, Export-, Import-, Sanktions- und Compliance-Daten.
2. Bußgelder, zusätzliche Gebühren, Verbrauchssteuern, Einfuhrzölle, Sanktionen und sonstige staatliche Forderungen sind vollständig vom Kunden zu tragen.
3. Der Kunde stellt HVG Logistics B.V. von allen daraus entstehenden Ansprüchen vollständig frei.

Artikel 25 – Haftungsausschluss
1. Der Kunde stellt HVG Logistics B.V. von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf fehlerhafte Daten, Gefahrgut, Zollangelegenheiten, Produkthaftung, Rechte an geistigem Eigentum, Sanktionsgesetze, Exportkontrollgesetze oder andere Umstände beziehen, die in den Risikobereich des Kunden fallen.
2. Dieser Haftungsausschluss umfasst auch Bußgelder, zusätzliche Gebühren, Schadensersatz, Prozesskosten, Anwaltskosten und sonstige finanzielle Folgen.
3. Falls Untergebene von HVG Logistics B.V. sowie Personen und Dritte, deren Dienste HVG Logistics B.V. zur Ausführung der Arbeiten in Anspruch nimmt, im Zusammenhang mit diesen Arbeiten haftbar gemacht werden, können sich diese Personen und Dritten auf alle Haftungsbeschränkungen und/oder -ausschlüsse berufen, auf die sich HVG Logistics B.V. gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den FENEX-Geschäftsbedingungen oder einer anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung berufen.

Artikel 26 – Zahlungsbedingungen
1. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Reklamationen oder Beschwerden setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.
3. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.
4. Im Falle einer verspäteten Zahlung werden die gesetzlichen Verzugszinsen fällig.
5. Sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten trägt der Auftraggeber.

Artikel 27 – Kündigung des Vertrags
1. HVG Logistics B.V. behält sich das Recht vor, den/die Vertrag/Verträge mit dem Kunden ohne gerichtliche Intervention fristlos zu kündigen, im Falle:
   - Der Kunde wird unter Verwaltung gestellt;
   - Wenn er die Rechnung von HVG Logistics B.V. nicht bezahlt oder nicht rechtzeitig bezahlt oder auf andere Weise eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt oder diese nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt;
   - Er trifft die Entscheidung, sein Unternehmen zu liquidieren und/oder den Geschäftsbetrieb einzustellen, wird für insolvent erklärt oder beantragt die Aussetzung von Zahlungen;
   - Er verliert die freie Verwaltung seines Vermögens, oder, falls der Mandant eine natürliche Person ist, wird er unter Vormundschaft gestellt oder verstirbt.
2. In all diesen Fällen ist jede Forderung gegen den Kunden sofort und vollständig fällig und zahlbar. HVG Logistics B.V. ist berechtigt, vom Kunden den durch die Beendigung des Vertrags entstandenen Schaden und entgangenen Gewinn zu verlangen. Dieser Schaden beträgt 50 % des vereinbarten Preises, mindestens jedoch 200 € (zzgl. MwSt.). Der entgangene Gewinn ist mindestens mit den gesetzlichen Zinsen zu verzinsen, unbeschadet des Rechts von HVG Logistics B.V. auf vollen Schadensersatz.
3. Der Kunde verpflichtet sich, HVG Logistics B.V. von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Beendigung des Vertrags ergeben.

Artikel 28 – Zurückbehaltungs- und Pfandrecht
HVG Logistics B.V. hat gemäß den geltenden FENEX-Bedingungen ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an Gütern, Dokumenten und Geldern, die sie besitzt oder erwirbt.

Artikel 29 – (Berufs-)Haftung und Risiko
1. Soweit die Haftung von HVG Logistics B.V. nicht auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von HVG Logistics B.V. und der FENEX-Bedingungen bestimmt wird, haftet HVG Logistics B.V. für berufliche Fehler nur dann, wenn nachgewiesen wird oder vom Auftraggeber dargelegt wird, dass diese Fehler HVG Logistics B.V. zuzurechnen sind sowie bei Anwendung der üblichen Sorgfalt und Genauigkeit hätten vermieden werden können.
2. Soweit die Haftungsbeschränkung nicht gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HVG Logistics B.V. und den FENEX-Bedingungen festgelegt ist, ist die im vorstehenden Absatz genannte Haftung in jedem Fall auf den vom Kunden pro Handlung geschuldeten Betrag und, falls kein solcher Betrag vorhanden ist, auf den durch die Haftpflichtversicherung im jeweiligen Fall gedeckten Betrag zuzüglich des Selbstbehalts gemäß der entsprechenden Police begrenzt, wobei der Kunde die HVG Logistics B.V. ausdrücklich von weitergehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
3. Die Haftung für Betriebsunterbrechungen oder Folgeschäden des Kunden und mit dem Kunden verbundener Dritter ist in jedem Fall vollständig ausgeschlossen.
4. Eine Handlung oder Unterlassung einer anderen Person als HVG Logistics B.V. selbst oder ihrer leitenden Untergebenen, die entweder in der Absicht begangen wird, Schaden zu verursachen, oder fahrlässig und in dem Wissen, dass ein solcher Schaden wahrscheinlich die Folge sein wird, entzieht HVG Logistics B.V. nicht das Recht, sich auf einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung zu berufen.

Artikel 30 – Beziehungsschutz und Neutralität
1. Dem Kunden ist es nicht gestattet, direkt oder indirekt außerhalb von HVG Logistics B.V. Aufträge an Transportunternehmen, Charterunternehmen, Subunternehmer, Lagerfirmen, Zollagenten, Logistikpartner oder sonstige Dritte zu erteilen, die über HVG Logistics B.V. bekannt geworden sind oder von HVG Logistics B.V. mit der Ausführung von Aufträgen beauftragt wurden.
2. Diese Verpflichtung gilt während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit und für zwölf Monate nach deren Beendigung, unabhängig von den Umständen der Beendigung der Zusammenarbeit.
3. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Anfragen, Kontaktaufnahmen oder Geschäftsmöglichkeiten in Bezug auf eine von HVG Logistics B.V. beauftragte Partei unverzüglich an HVG Logistics B.V. weiterzuleiten.
4. Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Artikel hat der Kunde an HVG Logistics B.V. ohne weitere Mahnung eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR pro Verstoß zu zahlen, die sich um 500 EUR für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem der Verstoß andauert, erhöht.
5. Das Recht von HVG Logistics B.V., vollen Schadensersatz für den tatsächlich entstandenen Schaden zu fordern, bleibt uneingeschränkt bestehen.

Artikel 31 – Recht und Streitigkeiten
1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen HVG Logistics B.V. und dem Kunden unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
2. Streitigkeiten werden gemäß dem in den geltenden FENEX-Geschäftsbedingungen festgelegten Streitbeilegungsverfahren behandelt.